



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS AF 1 (S. 164-178)</b>
Titel	<b>Gesetzliche Vorschrift für die Gerichtsstellen und Vollziehungs-Beamten über die Criminal Prozeßform.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	16.12.1803

[S. 164] Der Grosse Rath findet aus wichtigen Beweggründen für nöthig, den sämtlichen Gerichts-Tribunalien und Vollziehungs-Beamten die gegenwärtige Verordnung über die Procedur in Criminalfällen, als ein Reglement in die Hand zu legen, nach welchem sie sich, bis ein neues, den Bedürfnissen und der Localität unsers Landes angemessenes peinliches Gesetzbuch eingeführt seyn wird, zu benehmen haben.

Der höchste und allgemeine Zweck der peinlichen Gesetzgebung ist, der Schutz des Eigenthums und der persönlichen sowohl, als der allgemeinen öffentlichen Sicherheit und Ruhe.

Der besondere Zweck der peinlichen Gesetzgebung ist dreyfach: nämlich,

1. Behinderung des Fühlbaren, der bürgerlichen Gesellschaft und ihren einzelnen Mitgliedern weiter zu schaden.
2. Wo mögliche Verbesserung des sittlichen Zustandes desselben.
3. Warnung und Zurückschreckung andrer, durch Beyspiele und Anschaulichkeit, um den Verbrechen // [S. 165] auf eine, tief in das menschliche Herz greifende, und in die Sinnen fallende Weise zuvorzukommen.

Das Mittel, jenen allgemeinen, und diese besondern Zwecke zu erreichen, sind wirksame, auf den Zweck wohl berechnete, mit den Graden der Fehlbarkeit in richtigem Verhältnisse stehende Strafen.

Um zu der Entdeckung der Fehlbaren oder Verbrecher, und zu einer gerechten Anwendung der gesetzlichen Strafen zu gelangen, ist es nothwendig, daß der Criminal-(peinliche) Prozeß nach bestimmten Regeln sorgfältig eingeleitet und fortgeführt werde. Zu diesem Ende hin wird den sämtlichen Vollziehungs-Beamten und Gerichtsstellen nachstehende Vorschrift gegeben:

Der Criminal-Prozeß besteht:

- a. Aus dem Informations- (Untersuchungs-) Prozeß überhaupt,
  - b. Dem Inquisitions- (eigentlichen Verhör-) und dem executorischen- (Vollführungs-) Prozeß.
- a. Der Informations-Prozeß theilt sich in den Präcognitions- (Einleitungs-) und den besondern Informativ- oder Untersuchungs-Prozeß, und eignet sich für die Competenz der Vollziehungs-Beamten sowohl, als der Richter.
  - b. Der Inquisitions-Prozeß hingegen muß nur allein von dem Richter geführt werden.  
// [S. 166]

Dieser sowohl, als der Informations-Prozeß dienet dazu, das Vergehen, oder die Unschuld des Beklagten zu erwahren.



c. Durch den executorischen Proceß wird der Beklagte entweder losgesprochen, oder zu gerechter Strafe verurtheilt. Er begreift die, von dem Richter ausgefallte Sentenz, (Urtheil), und die Vollziehung derselben durch die executive (vollziehende) Gewalt.

Da der Informations-Proceß die gedoppelte Bestimmung hat,

1. Stoff zu dem Inquisitions- oder eigentlichen Verhör-Proceß zu liefern, –
2. Die Aussagen und Angaben des Inquisiten, d. i. eines, als des Verbrechens verdächtig, oder beklagt, ins Verhör Gezogenen, zu erwahren, und da ersteres, nämlich die Präcognition, vor allem aus, dem Vollziehungs-Beamten, jedoch nur summarisch, oder im Allgemeinen; die Vervollständigung der Präcognition hingegen, und der eigentliche Informativ- so wie dann besonders der Inquisitions- Proceß dem Richter obliegt, –

So ist es nothwendig, daß die dießfälligen Pflichten des Vollziehungs-Beamten und des Richters genau bestimmt und ausgemarchet werden.

#### **A.**

#### **Obliegenheiten des Vollziehungs-Beamten bey der Einleitung des Informativ-Prozesses.**

Der Präcognitions-Proceß kommt in erster Instanz dem betreffenden Bezirks- oder Unter- // [S. 167] statthalter, und, in dringenden Fällen, dem Gemeindsamman in derjenigen Gemeinde zu, wo das Vergehen begangen worden ist. Der betreffende Vollziehungs-Beamte soll nämlich:

- a. Unverzüglich einen umständlichen Verbal-Proceß über das verübte Verbrechen, vermittelt Anhörung des Klägers und der, bey der That gegenwärtig gewesenen Personen, und sorgfältigen Niederschreibens ihrer Aussagen, und ein Präcognitions-Verhör (Vorverhör) mit der oder den beklagten, oder des Verbrechens verdächtigen Personen über das Verbrechen aufnehmen, wobey, im Allgemeinen, auch Geburt, Heimat, Erziehungs- und Erwerbs-Art des Inquisiten angegeben werden müssen.
- b. Die Schuldigen, welche auf der That betreten werden, oder auch diejenigen Personen, welche nach den vorhandenen Indicien, (Anzeigen und beweisenden Umständen) in hohem Grade verdächtig sind, je nach Befinden, entweder mit Hausarrest belegen, oder wirklich in Verhaft setzen, und im Fall der Hauptthäter, oder Mitschuldige entwichen seyn sollten, sogleich die nöthigen Anstalten zu ihrer Verfolgung treffen, und möglichst genaue Data zu ihrer Signalisierung sammeln.
- c. Wo Gefahr im Verzug ist, die gestohlenen Sachen wo möglich alsobald wieder zur Stelle schaffen, und daher die genaueste Hausvisitation vornehmen, Effekten und Sachen mit Arrest belegen und obsignieren (besiegeln.)// [S. 168]
- d. Sogleich, nach eingelegter Klage, das sogenannte Corpus Delicti, d. i. bey Mißhandlungen sowohl das Mißhandelte, als die allfänglich dabey gebrauchten Instrumente, bey Sach- oder dinglichen Verbrechen aber, sowohl den Gegenstand des Verbrechens, als die dazu gebrauchten Mittel untersuchen, und verificieren (erwahren), und wie zum Theil schon im vorhergehenden §. vorgeschrieben worden, alles materielle (dingliche) mit Arrest belegen, (in Beschlag nehmen.)

Erläuterung: Bey Schlaghändeln, oder Mißhandlungen überhaupt, muß auf Veranstaltung des Vollziehungs-Beamten, von den Geschworenen Aerzten, oder einem



erfahren, unpartheyischen, in der Nähe befindlichen Distrikts-Arzt, ein Visum und Repertum (ärztliche, als Fundament für den Richter bestimmte Untersuchung, Bericht und Befinden) aufgenommen, – bey Falschmünzern die Geldsorten, und wo möglich auch die dazu gebrauchten Werkzeuge eingezogen, und in Beschlag genommen, – bey Anlegen von Feuer, bey Vergiftungen u. s. w. die Materialien untersucht und ebenfalls in Beschlag genommen werden,

- e. Der Vollziehungs Beamte soll ferner alle Indicien (Anzeigen und Umstände) die in Ansehung des Verdachts für, oder wider den Inquisit sprechen, in seinen Amtsbericht aufnehmen.
- f. Die, nach Beschaffenheit des Verbrechens etwann vorkommenden Local- (örtlichen) Umstände anzeigen und beschreiben. // [S. 169]

## **B.**

### **Obliegenheiten der Gerichtsstellen bey Fortsetzung des Informativ-Prozesses.**

Die Gerichtsstellen, in deren Gerichts-Bezirk das Verbrechen begangen wird, oder welche sich mit der Untersuchung und Beurtheilung desselben, in Absicht auf seine Beschaffenheit gesetzlich zu befassen haben, sollen vor allem aus, den Präcognitions-Prozeß, den der Vollziehungsbeamte nur summarisch zu führen hat, in allen seinen Theilen vervollständigen, und die Information fortsetzen. Durch umständlichere Verhöre und Berichtseinziehung die Lücken oder Widersprüche, welche sich in den Verbalprozessen und Präcognitions-Verhören der Vollziehungsbeamten zeigen, so vollständig als möglich ergänzen, das was sich bis dahin ergeben hat, durch die sorgfältigste Anwendung aller in ihrer Competenz liegenden Mittel zu konstatieren (erwahren) trachten, und zu dem Ende:

- a. Allfällige Zeugen verhören, in sofern nicht gesetzliche Rücksichten solches hindern.
- b. Den Inquisit über seine Herkunft, Erziehung, Erwerb, Schicksale u. s. f. näher verhören, und hierüber sowohl, als über seinen ehevorigen Wandel nähere Erkundigung einziehen.
- c. Sich über örtliche und geschichtliche Gegenstände und Umstände, besonders wann der Inquisit zu seiner Rechtfertigung das Alibi (die Abwesenheit von // [S. 170] dem Orte des Verbrechens, zu der Zeit, da es verübt worden) anführt, möglichst ins Helle setzen.
- d. Bey Diebstählen ausfindig machen, wo das Entwendete sich befinde, oder wo und wie es abgesetzt worden sey.
- e. Die erforderlichen Erkundigungen wegen der allfälligen, aus den Verhören sich ergebenden Verbindungen des Inquisiten mit andern Diebs-Consorten (Diebsgehilfen) einziehen.
- f. Ueber alle Indicien und Umstände überhaupt, welche nur einigermaassen über das Vergehen Licht geben, und den Inquisiten zum Geständniß führen können, die sorgfältigsten Erkundigungen und Berichte einziehen.
- g. Das von dem Inquisiten angeführte Alibi dadurch zu constatieren trachten, daß sie
  - 1. In Ansehung des Orts, den der Inquisit als seinen Aufenthalt, zu der Zeit, da das Verbrechen begangen worden, nennt, durch amtliche Erkundigungen, die möglichst genauen und vollständigen Data (Angaben) sammeln.



2. Das Resultat dieser Angaben, (was sich aus diesen Angaben hauptsächlich ergibt) mit den Aussagen des Inquisiten vergleichen.
3. Die allfälligen Widersprüche herausheben, und
4. Zu Aufheiterung dieser Widersprüche, die weiter erforderlichen Verhöre aufnehmen, und die Berichtseinziehung fortsetzen. // [S. 171]

### **Obliegenheiten der Gerichtsstellen bey Führung des Inquisitions-Prozesses.**

Die Gerichtsstellen sollen:

- a. Die Verhaftungen von Personen, und den Beschlag von Sachen, welche sie erforderlich finden, die aber von den Vollziehungsbeamten nicht bereits veranstaltet worden wären, unverzüglich vornehmen lassen.
- b. Mit dem Inquisiten selbst, nach Anleitung der vorhandenen Informativ-Akten, die gehörigen geschichtlichen Verhöre vollständig aufnehmen.
- c. Damit der ordentliche regelmäßige Gang der Prozedur nicht gestört, und der Verhörproceß nicht auf eine höchst nachtheilige Weise überstürzt werde, soll nicht eher zu den Confrontations- (Gegeneinanderstellungs-) Verhören mit dem Inquisiten im Angesicht des Klägers oder der Zeugen, und mit diesen, im Angesicht des Inquisiten, geschritten werden, bis die individuellen (einfachen) Verhöre so weit erschöpft sind, daß im Geschichtlichen kein Faden mehr aufgenommen werden kann, um durch die Fortsetzung der einfachen Verhöre, die sich ergebenden Widersprüche zu lösen, bis folglich die ganze Prozedur ins Stocken gerathet: Erst alsdann darf und soll zu den Confrontationen geschritten werden.

Die Confrontations-Verhöre treten hiernächst ein:

1. Wann zwischen den Mitschuldigen offenbare und beharrliche Widersprüche über die Thatsache selbst obwalten, oder // [S. 172]
2. Widersprüche über solche Indicien, die nahen oder sogar unmittelbaren Bezug auf das Haupt-Factum (Thatsache) selbst haben, in den Verhören des, oder der Deponenten (Verhörten) liegen.
3. Wenn die Confrontationen mit dem Inhaftierten, von dem Kläger, oder von den Zeugen selbst, zu Rechtfertigung ihrer Person vor dem Richter, oder zu Erhaltung ihrer Aussagen, angerufen wird.

Wenn materielle (Sach-) Beweise in den Händen des Richters liegen, so ist dem sorgfältigen Ermessen desselben überlassen, die dießfälligen Gegenstände dem Inquisiten in dem schicklichsten Augenblicke, zu Bewirkung seines Geständnisses, vor die Augen zu halten, und soll deßwegen auch dieser Schritt gegen den Inquisiten nicht etwa voreilig gethan werden.

Nach vollendeten gütlichen Verhören treten, wenn durch dieselben die Wahrheit von dem Inquisiten nicht erhalten werden kann, die peinlichen Verhöre ein, durch welche der Inquisitions-Prozeß beendigt wird.

Der Grosse Rath hat, nach sorgfältiger Beherzigung dieses Gegenstandes, und nachdem er ein- und ausländische Erfahrungen hierüber zu Rath gezogen, sich von der traurigen Nothwendigkeit der peinlichen Verhörs überzeugt, und zu möglichster Bereinigung des Hauptzweckes der öffentlichen Sicherheit und der Handhabe der // [S. 173] Gerechtigkeit, mit den Grundsätzen wahrer Menschlichkeit, – den



Gerichtsstellen über diesen Theil des Inquisitions-Prozesses folgende Anleitung zu geben nothwendig befunden:

In Criminalprozessen, besonders bey schweren Verbrechen, erheischt das Recht, daß die Beweise gegen den Beklagten einen solchen hohen Grad von Vollständigkeit an sich haben, daß nicht nur die Wahrscheinlichkeit, sondern selbst, die Möglichkeit seiner Unschuld gänzlich ausgeschlossen werde. Zu diesem Ende hin ist es erforderlich, daß der Inquisit nicht nur überwiesen, sondern der That auch selbst geständig sey, und zwar so, daß er durch ein rundes, möglichst vollständiges, und bis zum Ende seiner Verhöre wiederholtes Geständniß seine That bejahet habe.

Wenn also alle gütlichen Verhöre erschöpft sind, der Beklagte aber der That nicht geständig ist, so wird, jedoch nur wenn einer der folgenden Fälle eintrittet, zu den peinlichen Verhören fortgeschritten:

1. Wenn der Inquisit (Verhaftete) auf frischer That betreten worden, und dennoch beharrlich läugnet.
2. Wenn Zeugen, oder solche Anzeigen gegen ihn vorhanden sind, die förmlichen Beweisen gleichkommen, mithin der Inquisit zwar als überwiesen anzusehen, aber der That nicht geständig ist. // [S. 174]
3. Wenn der Inquisit auf deutliche und entscheidende Fragen zu antworten sich beharrlich weigert.
4. Wenn er über wesentliche Umstände, die unmittelbaren Bezug auf das Vergehen selbst haben, in offenbaren Widerspruch verfällt, oder in seinen Aussagen über solche Umstände gänzlich verirrt, (über die gleichen Umstände ganz ungleiches äussert) oder wenn erwiesene Lügen auf dem Inquisiten beruhen.
5. Wenn er das Verbrechen bereits freywillig eingestanden hat, nachher aber retractiert, (das Geständniß zurück nihmt) und aus der Zurücknahme beharrt.
6. Wenn der Inquisit wegen vorher verübten schweren Verbrechen schon in den Händen der Justiz sich befunden hat, oder durch seine Verhöre, durch Diebslisten, oder durch Signalements als ein Räuber oder Mörder oder als zu einer solchen Bande gehörend, zum Vorschein kommt.

Der erste Grad der peinlichen Verhöre besteht in verschärfter Gefangenschaft.

Der zweyte Grad besteht in der Züchtigung des Inquisiten mit der Ruthe an der Stud.

Diese beiden Grade liegen in der Competenz der Bezirksgerichte, und sollen die Verhörriechter nicht anderst, als auf einen Beschluß des Gerichts, und mit möglichster Rücksicht auf die Gesundheit des Arrestanten davon Gebrauch machen.

Das Obergericht bedient sich in Criminalfällen, die seiner Competenz unterworfen sind, // [S. 175] auf obige Weise, der gleichen Mittel des peinlichen Verhörs, welche der vorhergehende Artikel den Bezirksgerichten eignet. Wenn aber in wichtigen Fällen durch diese Mittel das Geständniß des Inquisiten nicht bewirkt werden kann, und das Obergericht verschärften Inquisitionsmittel nothwendig findet, so wird dasselbe die Regierung hierüber berichten, und ihre Weisung einholen.

Zu Vollführung der Criminalprozedur, findet der Grosse Rath die Beybehaltung eines öffentlichen Anklägers, sowohl bey dem Obergericht, als bey den Bezirksgerichten nothwendig.

Bey den Bezirksgerichten wird der öffentliche Ankläger, auf einen gedoppelten Vorschlag derselben, aus ihrer Mitte, von dem Kleinen Rathe gewählt; für das Amt eines öffentlichen Anklägers bey dem Obergericht aber, wegen der höhern Wichtigkeit seines Berufs, eine besondere Person von dem Kleinen Rathe aufgestellt.

Nach Vollendung des Informativ- und des inquisitorischen Prozesses tritt das Amt des öffentlichen Anklägers und der executorische Prozeß ein.

Da die, nach dem bisherigen helvetischen peinlichen Gesetzbuch festgesetzte Vorfrage: Ob Criminal-Anklage gegen den Delinquenten (Verbrecher) statt habe?, auf das blossе Fundament der Präcognitions-Verhöre nicht mit hinlänglichem // [S. 176] Begründniß entschieden, sondern durch einen solch vorzeitigen Entscheid leicht ein Schuldiger freygesprochen, und ein Unschuldiger in den Zustand der Criminal-Anklage erkannt werden kann, so soll diese Frage dem Richter erst alsdann vorgelegt werden, wenn er die Verhör-Akten als vollständig, mithin als so weit gediehen erklärt hat, daß mit hinlänglichem Fundament zum Urtheil geschritten werden könne.

Wann dann aber die Frage, ob Criminal-Anklage statt habe?, von dem Richter bejahend entschieden worden ist, so soll er mit der Prozedur einhalten, alle Prozeß-Akten dem öffentlichen Ankläger zustellen, derselbe zum Behuf seiner Amts-Verrichtungen die Hauptumstände in den Verhör-Akten, in eine geschichtliche Darstellung zusammenstellen, auch eine solche von dem Schreiber des Gerichts für dasselbe verfertigt, und diese, nachdem sie von den Verhörrichtern gebilligt worden ist, dem Gerichte vorgelegt werden. Dem Verbrecher steht es frey, aus dem Personale des Gerichtes selbst, oder aussert demselben, einen Vertheidiger seiner Person zu wählen, zu welchem Ende hin, weder der öffentliche Ankläger, noch der Vertheidiger, bey Ausfällung des Urtheils, dem Gerichte beysitzen kann, sondern die deßhalb erledigten Plätze in dem Gericht, für den obschwebenden Fall, mit zween Suppleanten besetzt // [S. 177] werden sollen. Sobald das Gericht und der öffentliche Ankläger durch die geschichtliche Darstellung aus den Prozeß-Akten, und durch die Einsicht und Verlesung der Akten selbst, über den Criminalfall unterrichtet sind, soll von dem Gerichte die Frage entschieden werden: ob der Fall von der Natur sey, daß er sich für die Competenz dieses Gerichts eigne?

Wird diese Frage von dem Gerichte, bey welchem der Criminalfall eingeklagt worden ist, bejahend entschieden, und hat das Gericht demzufolge das Urtheil wirklich ausgefällt, so steht es dem öffentlichen Ankläger, so wie dem Beklagten, oder dem, von ihm gewählten Vertheidiger, frey, das Urtheil an das Obergericht zu appellieren.

Die Bezirks- und Unterstatthalter sollen den betreffenden Bezirks-Gerichten bey allen Criminal-Urtheilen beywohnen, und darüber wachen, daß die gesetzlichen Formen von denselben in keinen Theilen verletzt werden.

Indem endlich der Grosse Rath von den Vollziehungs-Beamten und Gerichts-Tribunalien erwartet, daß sie diese Vorschrift über die Criminalprozeßform sorgfältig beobachten werden, empfiehlt derselbe zugleich den sämtlichen Gerichtsstellen, bey allen Criminal-Prozessen, den Justizgang, so viel es immer die Umstände gestatten, // [S. 178] zu beschleunigen, damit der Delinquent nicht unnöthiger Weise in dem Kerker schmachten müsse, und auch dadurch den Forderungen einer sorgfältigen und menschlichen Justiz ein Genügen geschehe.



Zürich, den 16. Christmonat 1803.

Im Namen des grossen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.05.2016]